SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 48/2026 26. November 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung vom 9. November 2026 899

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Lampertswalde und Schönborn vom 13. Oktober 2026 900

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Lauta vom 15. Oktober 2026..... 901

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 16. Oktober 2026 902

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz 902

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 16. Oktober 2026 904

3. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 ... 904

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung zum Ausscheiden der Gemeinde Breitenbrunn aus der „Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Absatz 1 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weiterer Kommunen“ vom 9. November 2026 906

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung zum Ausscheiden der Gemeinde Breitenbrunn aus der „Zweckvereinbarung über die Ernennung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weiterer Kommunen“ vom 9. November 2026 907

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Brandis, der Stadt Naunhof, der Gemeinde Belgershain und der Gemeinde Parthenstein zum 31.12.2026 vom 30. Oktober 2026..... 908

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Vom 9. November 2026

Nach § 8 Absatz 2 der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. November 2021 (SächsGVBl. S. 1338), die durch die Verordnung vom 24. November 2022 (SächsGVBl. S. 633) geändert worden ist, prüft das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt alle zwei Jahre, erstmals 2023, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Entgelthöhe.

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag gelten ab 1. Januar 2027 die folgenden Preisobergrenzen:

- Allgemeine Preisobergrenze: 49,14 Euro
- Gruppenbezogene Angebote: 31,94 Euro
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen: 45,12 Euro.

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der Anfahrtszeiten. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden können noch angemessene Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

Dresden, den 9. November 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Alexander Manzke
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Lampertswalde und Schönborn

Vom 13. Oktober 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH, Alter Pfarrweg 1a in 01587 Riesa, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/36/18 und 32-0552/36/19) betreffen die vorhandenen Trinkwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Lampertswalde (Gemarkungen Lampertswalde und Schönborn) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 30. November bis einschließlich 28. Dezember 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 13. Oktober 2026

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Lauta

Vom 15. Oktober 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die ONTRAS Gasversorgung GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-056/36/21) betrifft die vorhandene Ferngasleitung FGL 206 Lauchhammer (FGL 209) – NKP Schwarze Pumpe DN 600 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Lauta (Gemarkung Lauta Flur-Nummer 321) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 30. November bis einschließlich 28. Dezember 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341 977 3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 15. Oktober 2026

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Vom 16. Oktober 2026

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2026 (Az.: 15.2-093.1101:26-WAZ-L<16.06.2026) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) zuletzt geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 16. Juni 2026 von der Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 01. Juli 2025 wird genehmigt."

Die Änderung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 16. Oktober 2026

Landratsamt Bautzen
Udo Witschas
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 16.06.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 01.07.2025 (SächsABl. Seite 1226) in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.01.2026 (SächsABl. Seite 533) beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Hinter § 4 – Aufgaben des Verbandes, Aufgabenerfüllung – wird folgender § 4a – Pflichten der Verbandsmitglieder – neu eingefügt:

§ 4a
Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich zu Verfügung, soweit diese zur Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Soweit der Zweckverband im Gebiet der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Mitgliedsgemeinden den Zweckverband beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.

(3) Soweit zur Leitungsführung Grundstücke der Verbandsmitglieder in Anspruch genommen werden, gestatten diese dem Zweckverband die Nutzung unentgeltlich.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kamenz, den 16.06.2026

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
   oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“

Vom 16. Oktober 2026

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband „Obere Wesenitz“ hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2026 (Az.: 15.2-093.1101.18-ZV-ObWe<3.Änderung) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 01. Oktober 2026 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27. September 2018 wird genehmigt.“

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 16. Oktober 2026

Landratsamt Bautzen
Udo Witschas
Landrat

3. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018

Auf der Grundlage der §§ 26 Abs. 1, und 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ am 01.10.2026 die folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 27.09.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.07.2025 beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.07.2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes auf der Internetseite www.neukirch-amtsblatt.de.

(2) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachung vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda“.

(3) Jedermann kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“, Parkstraße 13, 01904 Neukirch/Lausitz auf die Publikationen des elektronischen Amtsblattes zugreifen und Einsicht nehmen. Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

(4) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteile der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Parkstraße 13, 01904 Neukirch/Lausitz während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Bekanntmachung mit Worten umschrieben werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.07.2025 tritt

am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 SächsKomZG im Sächsischen Amtsblatt.

Neukirch/Lausitz, den 01.10.2026

Zeiler
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes „Obere Wesenitz"

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit:

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Satz 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Neukirch/Lausitz, den 1. Oktober 2026

Zweckverband „Obere Wesenitz"
Zeiler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung zum Ausscheiden der Gemeinde Breitenbrunn aus der „Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Absatz 1 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weiterer Kommunen“

Vom 9. November 2026

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. September 2026 (Az.: 093.18/26-032.mo-03/11 K-ZVDS) auf der Grundlage von § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Das Ausscheiden der Gemeinde Breitenbrunn aus der „Zweckvereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Absatz 1 und 3 Datenschutz-Grundverordnung für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weiterer Kommunen“ durch Kündigung vom 17. Dezember 2025 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Das Ausscheiden der Gemeinde Breitenbrunn aus der Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2027 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachungen und Auslegungen von Dokumenten) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 9. November 2026

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung zum Ausscheiden der Gemeinde Breitenbrunn aus der „Zweckvereinbarung über die Ernennung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weiterer Kommunen“

Vom 9. November 2026

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. September 2026 (Az.: 093 18/26-032.mo-03/11 K-ZVIS) auf der Grundlage von § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Das Ausscheiden der Gemeinde Breitenbrunn aus der „Zweckvereinbarung über die Ernennung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes für den Städtebund Silberberg (ohne Schwarzenberg) sowie weiterer Kommunen“ durch Kündigung vom 17. Dezember 2025 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Das Ausscheiden der Gemeinde Breitenbrunn aus der Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2027 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachungen und Auslegungen von Dokumenten) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 9. November 2026

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Brandis, der Stadt Naunhof, der Gemeinde Belgershain und der Gemeinde Parthenstein zum 31.12.2026

Vom 30. Oktober 2026

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 10. September 2026, Az.: 10112-030.35-070, 10112-030.35-300, 10112-030.35-020, 10112-030.35-340-Auflösung ZV BVS-Utz auf der Grundlage von § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Brandis, der Stadt Naunhof, der Gemeinde Belgershain und der Gemeinde Parthenstein wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Brandis, der Stadt Naunhof, der Gemeinde Belgershain und der Gemeinde Parthenstein, zuletzt geändert und unterzeichnet am 3. Februar 2015, wird zum 31. Dezember 2026 aufgehoben
2. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Brandis, der Stadt Naunhof, der Gemeinde Belgershain und der Gemeinde Parthenstein, in der zuletzt geänderten und am 3. Februar 2015 unterschriebenen Fassung, tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung im Sächsischen Amtsblatt durch das Landratsamt Landkreis Leipzig zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 27 a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich auf der Homepage des Landkreises Leipzig, abrufbar unter https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html.

Borna, den 30. Oktober 2026

Landratsamt Landkreis Leipzig
Graichen
Landrat

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4852 60
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionsschluss:
19. November 2026
Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post